

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde/Spree
(Stadtordnung)**

Auf Grund der §§ 13 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) und der §§ 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) wird vom Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom.....2014 für das Gebiet der Stadt Fürstenwalde/Spree folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

**§ 1
Grundsatz**

Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Brandenburg geregelt.

Die hier vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) hat die Aufgabe, die ergänzenden Regeln für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens zu schaffen. Diese Regeln sollen die Entstehung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit verhindern helfen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt, einschließlich des Ortsteils Trebus.

**§ 3
Definitionen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fußgängerzonen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie deren Entwässerungsmulden, Begleitgrün, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltestellenbuchten.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
 - a) Grün- und Erholungsflächen, Parkanlagen, Promenadenwege, Festplätze, Spiel- und Sportflächen, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer, Böschungen und Steganlagen
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
 - c) Denkmäler, Plastiken und Brunnen, Blumen- und Pflanzkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Fahrradabstellanlagen, Beleuchtungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Einfriedungen und Sperreinrichtungen.
- (3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

II. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 4 Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Das Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen soll von gegenseitiger Rücksichtnahme gekennzeichnet sein. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ordnung stören, Personen und Sachen gefährden bzw. in unzumutbarer Weise belästigen können, insbesondere
 - a) aggressives Betteln, z.B. durch unmittelbares Einwirken auf Personen durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, bzw. das Anstiften von Minderjährigen dazu,
 - b) verrichten der Notdurft,
 - c) nächtigen und Campen, (ausgenommen davon sind nur Schausteller und Zirkusse auf vertraglicher Grundlage mit der Stadt).
- (2) Auf Anlagen sind das Fahren mit Kraftfahrzeugen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen oder Materialien grundsätzlich verboten.
- (3) Das Mitführen von Tieren, außer Hunden, zum Zwecke des Bettelns auf Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten.
- (4) Auf Anlagen und auf Verkehrsflächen stehende Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nicht zweckentfremdet benutzt oder unbefugt von ihren Standorten entfernt werden. Es ist nicht gestattet, die Füße auf die Sitzfläche zu stellen oder Bänke über einen der Erholung oder der Besinnung dienenden Zeitraum hinaus zu belegen.
- (5) Das Benutzen von Spiel- und Sportgeräten, insbesondere Bälle, Rollschuhe, Skates, sind nur auf den dafür ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie auf Anlagen, auf denen es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt, zulässig.
- (6) Straßenmusikanten haben nach einer Spielzeit von 30 Minuten die Darbietung zu unterbrechen und den Standplatz um mindestens 200 Meter zu verlegen.

§ 5 Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Alkoholgenuss

- (1) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und Anlagen dauerhaft in Verbindung mit Alkoholgenuss zu verweilen, soweit hierdurch die Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen durch die Allgemeinheit beeinträchtigt bzw. verhindert wird, z.B. durch Verschmutzung der Flächen, Überschreitung des Gemeingebrauchs oder Verrichten der Notdurft.
- (2) Der Verzehr von alkoholischen Getränken auf Verkehrsflächen und Anlagen ist in der unmittelbaren Umgebung von Kinderspielplätzen, Kindertagesstätten, Sportstätten, Schulen und Schulhöfen untersagt.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 2 sind Freisitze von gastronomischen Einrichtungen, Märkten und Flächen, die im Rahmen von genehmigten Sondernutzungen in Anspruch genommen werden.

§ 6 Verteilung von Druckschriften

Die unentgeltliche Verteilung von Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen und ähnlichem sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten, wenn diese die Menschenwürde verletzen oder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

§ 7 Kriegs- und Ehrengräber

- (1) Die Kriegs- und Ehrengräberstätten dienen der Bestattung und des Gedenkens der durch Krieg und Gewaltherrschaft umgekommenen Soldaten und Zivilisten. In der Stadt gehören dazu:
- a) Waldfriedhof Hegelstraße,
 - b) Gedenk- und Gräberstätte Ottomar-Geschke-Platz,
 - c) Soldatenhügel und Einzelgräber auf dem Neuen Friedhof,
 - d) Russischer Soldatenfriedhof (Stadtspark),
 - e) Soldatenfriedhof auf dem Friedhof Süd,
 - f) Gedenkstätte Internierungslager Ketschendorf.
- (2) Jeder hat sich an den Kriegs- und Ehrengräberstätten sowie an den Gedenkstätten so zu verhalten, wie es deren Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.

III. Ordnung und Sauberkeit

§ 8 Verunreinigungen im öffentlichen Bereich

- (1) Das Verunreinigen, Bekleben und unbefugte Besteigen von öffentlichen Bauwerken und technischen Einrichtungen der Stadt, wie Lichtmasten, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrsleit- und -sicherungseinrichtungen sind verboten.
- (2) Verboten ist auch das Besteigen, Verunreinigen und Bekleben von Denkmälern, Gedenkstätten und -tafeln, Skulpturen und Brunnenanlagen.
- (3) Das Hinterlassen von Verunreinigungen, die über das durch die zweckbestimmte Nutzung der Verkehrsflächen oder Anlagen übliche Maß hinausgehen, wie z.B. das Zurücklassen von Flaschen, Gläsern, Büchsen oder anderen Verpackungsmaterialien, Speiseresten, Hundekot, Werbeblättern und anderen Abfällen ist verboten.
- (4) Das Auf- und Einbringen von Gartenabfällen, Bauschutt oder Laub auf und in Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (5) Das unbefugte Besprühen, Beschriften oder Bemalen von Verkehrsflächen, Anlagen, Bauwerken und technischen Einrichtungen ist untersagt.
- (6) Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist das Füttern von wild lebenden Tieren, dazu gehören insbesondere verwilderte Katzen, Waschbären und Tauben, verboten.

§ 9 Ablagerungen in Papierkörben und Bereitstellen von Abfallbehältern

- (1) Küchenreste und sonstiger Haus-, Garten- und Gewerbemüll dürfen nicht in den von der Stadt aufgestellten Papierkörben eingeworfen werden.
- (2) Das Abstellen von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. Müllcontainern sowie das Ablegen von Sperrmüll und „Gelben Säcken“ auf den Verkehrsflächen und Anlagen sind frühestens am Abend vor dem Tag der Abholung durch den Entsorger gestattet. Das Abstellen bzw. Ablegen hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet und Grünanlagen nicht beschädigt werden. Die Müllsäcke, Mülltonnen und „Gelben Säcke“ sind so

abzustellen/abzulegen, dass sie weder durch Wind noch durch streunende Tiere bewegt oder entleert werden können.

- (3) Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 2, Satz 1, durch die Stadt genehmigt werden.

§ 10

Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen auf Anlagen gem. §3 Abs.2a ist verboten.
- (2) Das Reinigen von Fahrzeugen ist nur auf Verkehrsflächen, die durch ein Kanalnetz entwässert werden und nur insoweit gestattet, wie andere dadurch nicht behindert oder erheblich belästigt werden und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Ein ungehinderter Abfluss des Waschwassers muss gewährleistet sein.
- (3) Motorraum und Unterboden dürfen auf Verkehrsflächen nicht gereinigt werden.
- (4) Das Zerlegen oder Reparieren von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, ausgenommen von Notreparaturen wegen plötzlicher Betriebsstörung des Fahrzeuges, ist untersagt.

IV. Sicherheit und Brandschutz

§ 11

Freihalten von Hydranten, Einflussöffnungen u. a.

Feuerwehruzufahrten, Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen auf Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt oder zugeschüttet werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt, verdeckt oder entfernt werden.

§ 12

Verhindern des Herabstürzens von Gegenständen

- (1) Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen sind so anzubringen, dass sie nicht auf Verkehrsflächen oder Anlagen herabstürzen können.
- (2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen besteht. Dazu sind im Gefahrenbereich, wenn die Maßnahmen es erfordern, Absperrmaßnahmen vorzunehmen. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 13

Entwässerung von Gebäudedächern

Sofern Gebäudedächer in öffentliche Netze entwässert werden, ist dies nur durch unterirdische Anschlüsse zulässig. Die Dachentwässerung über Verkehrsflächen oder Anlagen ist nicht zulässig.

§ 14

Farbanstriche

- (1) Beim Streichen von Hauswänden und Gebäudeteilen, wie Fenster, Fensterläden und Türen, die an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen, ist Vorsorge zu treffen, dass diese und vorbeikommende Passanten durch herablaufende oder tropfende Farbe nicht verschmutzt werden können.
- (2) Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Türen u. a. Gegenstände, die an einer Verkehrsfläche oder Anlage angrenzen, sind bis zum völligen Abtrocknen der Farbe durch ein gut sichtbares Hinweisschild zu kennzeichnen.

§ 15 Offenes Feuer

- (1) Das Entfachen von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich vorher der Stadt anzuzeigen. Ausgenommen sind davon nur von volljährigen und geeigneten Personen beaufsichtigte Holzkohlegrills, Terrassenöfen und Feuerschalen unter Beachtung von Abs. 3 Satz 1 und 2. Einer besonderen schriftlichen Genehmigung bedürfen offene Feuer, wenn
 - a) sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfinden oder
 - b) das aufgeschichtete Holz einen Durchmesser von 1 m und eine Höhe von 1 m überschreitet.
 Der Antrag ist spätestens eine Woche vorher formlos bei der Stadt zu stellen.
- (2) Für das Feuer darf nur naturbelassenes, durchgetrocknetes Holz verwendet werden.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass durch das offene Feuer, dass nicht der Genehmigungspflicht unterliegt, weder Anwohner, noch Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch belästigt werden oder durch Funkenflug anderweitige Schäden entstehen können.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen:

- a) 20 m Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 - b) 10 m Abstand zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen oder brennbaren Außenwänden (unter Beachtung von Windstärke, Windrichtung, Funkenflug),
 - c) Anlegen eines mindestens 0,5 m breiten Wundstreifens um die Feuerstelle auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - d) Bereitstellen von geeigneten Geräten und Mitteln zum Ablöschen des Feuers bzw. eventueller Entstehungsbrände,
 - e) ständige Aufsicht über das Feuer durch eine geeignete Person, die mindestens 18 Jahre alt ist,
 - f) vollständiges Ablöschen der Glutreste.
- (4) Offene Feuer dürfen nicht entfacht werden.
 - a) bei lang anhaltender trockener Witterung (ab Waldbrandwarnstufe 4),
 - b) ab Windstärke 4 der Beaufort-Skala, mäßige Brise (hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste).
 - (5) Das Mitführen von entzündeten Fackeln auf Verkehrsflächen und Anlagen ist bei der Stadt anzeigepflichtig. Es gilt das Verfahren des Abs. 1.

V. Tiere

§ 16 Verletzte und tote Tiere

- (1) Verletzte oder tote Tiere, die auf Verkehrsflächen und Anlagen aufgefunden werden, sind unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 17 Bienen

- (1) Die Bienenhaltung ist ortsüblich.
- (2) Bienenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch den An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden. Die im nachbarschaftlichen Verhältnis geltenden Regelungen des § 906 Abs. 2 BGB werden hierdurch nicht berührt.

§ 18 Hunde

- (1) Hunde, die ohne Aufsicht auf Verkehrsflächen und Anlagen angetroffen werden, sind unverzüglich der Stadt zu melden.
- (2) In den nachstehend genannten Verkehrsflächen und Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

Anlagen:

- a) der Stadtpark zwischen Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Karl-Marx-Straße, Am Stadtpark und dem Zufahrtsweg zum Heimattiergarten,
- b) das Parkgelände zwischen Frankfurter Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Wilhelmstraße und Heinrich-Mann-Straße (Park der Jahreszeiten),
- c) der Bürgergarten am Dom,
- d) Nordpark,
- e) Martinigarten

Verkehrsflächen:

Fürstenwalde Stadtmitte

Das Gebiet wird begrenzt durch die Wassergasse, Geschwister-Scholl-Straße, Kirchhofstraße, Seelower-Straße, Eisenbahnstraße, Am Bahnhof, Karl-Marx-Straße und die Dr.-Wilhelm-Külz-Straße.

Fürstenwalde Nord

Das Gebiet wird begrenzt durch die Ehrenfried-Jopp-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Karl-Liebknecht-Straße, Juri-Gagarin-Straße bis Siedlerweg, An der Oderbruchbahn, Richard-Wagner-Straße und die Ehrenfried-Jopp-Straße.

Fürstenwalde Süd

Die August-Bebel-Straße, von der Spreebrücke bis zur Saarower Chaussee

- (3) Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z.B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.

VI. Grundstücksgrenzen und Hausnummern

§ 19

Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze

Hecken, Sträucher, Bäume und andere Anpflanzungen dürfen nicht soweit über die Grundstücksgrenze auf Verkehrsflächen und Anlagen hinausragen, dass sie den öffentlichen Verkehr behindern.

§ 20 Hausnummern

- (1) Hausnummern dienen neben dem Privat- und Wirtschaftsverkehr der Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet. Ein zur selbstständigen wohnlichen oder gewerblichen Nutzung bestimmtes Gebäude ist mit einer von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Die Stadt kann auch für Grundstücke mit anderen Nutzungen eine Hausnummer festsetzen. Den Eigentümern sind Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohneigentümer, Wohnungserbbauberechtigte) gleichgestellt.
- (2) Die Pflicht gemäß Abs. 1 schließt auch die Instandhaltung und Neuanbringung bei einer von der Stadt veranlassten Hausnummernänderung ein. Die Folgekosten einer Umnummerierung sind von dem Betroffenen zu tragen.
- (3) Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Zur Hausnummer gehörende Buchstaben sind als Großbuchstaben darzustellen. Die Zahlen dürfen eine Mindestgröße von 100 mm, zugehörige Buchstaben 70 mm nicht unterschreiten. Die Hausnummern müssen von der dem Grundstück zugeordneten Straße her erkennbar sein und gut lesbar gehalten werden. Sie müssen sich von ihrem Untergrund deutlich abheben.
- (4) Die Hausnummern sind unmittelbar neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straßenseite liegenden Gebäudeseite anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Kann zeitweiliger Bewuchs im Vorgarten das Nummernschild verdecken oder liegt das Gebäude zu weit im Grundstücksinnen, so ist eine weitere Hausnummer an der Grundstückseinfriedung anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude auf einem Grundstück vorhanden und nur eine Hausnummer festgesetzt, genügt es, die Hausnummer am Hauptgebäude anzubringen, soweit es zweckmäßig und ein solches vorhanden ist.
- (6) Sind bei Gebäuden mehrere Eingänge vorhanden, so sind Hausnummern unter Beachtung der Zweckmäßigkeit an den einzelnen Gebäudeteilen bzw. Eingängen und außerdem am gemeinsamen Straßenzugang anzubringen. Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken bzw. deren Zugängen erforderlich ist, kann die Stadt zusätzlich verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen vom Eigentümer Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern, bei Eckgrundstücken in Verbindung mit dem Straßennamen, angebracht werden.
- (7) Bei einer Umnummerierung ist die ungültig gewordene Hausnummer noch für die Dauer eines Jahres neben der neuen Nummer zu belassen. Sie ist rot durchzustreichen oder auf andere Weise so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.

VII. Lärm

§ 21 Ausnahmeregelungen

- (1) Für die öffentlichen Veranstaltungen nach Abs. 3 wird der Beginn der Nachtruhe auf 24:00 Uhr festgesetzt. Für das Fürstenwalder Frühlingsfest wird der Beginn der Nachtruhe abweichend von Satz 1 auf 02:00 Uhr des Folgetages festgesetzt. Die einzelnen Einschränkungen der Nachtruhe sollen einen zeitlichen Mindestabstand von mindestens zwei Wochen haben. Die Anzahl der Ausnahmen vom Gebot der Nachtruhe für öffentliche Veranstaltungen wird auf elf jährlich begrenzt.
- (2) Für die unter Abs. 3 stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen wird das Betreiben von Tongeräten und deren Einwirkung auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit erheblicher Belästigung für Unbeteiligte mit der Maßgabe erlaubt, dass die Tongeräte, 30 Minuten vor der nach Abs. 1 festgelegten Nachtruhe, abzustellen sind.
- (3) Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt
 - a) Fürstenwalder Frühlingsfest,
 - b) Highland- Games,
 - c) Rock für den Wald,
 - d) das Kinderfest in Trebus,
 - e) der Weihnachtsmarkt in Trebus,
 - f) das Dorffest Molkenberg,
 - g) das Drachenbootrennen auf der Spree,
 - h) der Weihnachtsmarkt am Dom.
- (4) Anträge für weitere öffentliche Veranstaltungen auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe und zum Betreiben von Tongeräten sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Stadt zu stellen.
- (5) Erlaubnisanträge für Ausnahmen von der Nachtruhe und dem Betreiben von Tongeräten für nichtöffentliche Veranstaltungen, wie z. B. Geburtstags- und Jubiläumsfeiern, sind mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Termin bei der Stadt, zu stellen.
- (6) gestrichen
- (7) Die Ausnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind auf die jeweiligen festgelegten Veranstaltungsplätze beschränkt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 4 Abs. 1 bis 6 die öffentliche Ordnung stört, Personen und Sachen gefährdet bzw. in unzumutbarer Weise belästigt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 dauerhaft in Verbindung mit Alkoholgenuss auf Verkehrsflächen oder Anlagen verweilt und die Nutzung der Verkehrsfläche oder Anlage durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 alkoholische Getränke in der unmittelbaren Umgebung von Kinderspielflächen, Kindertagesstätten, Sportstätten, Schulen und Schulhöfen verzehrt,
4. verbotswidrig die in § 6 genannten Druckschriften verteilt,
5. entgegen den Verboten des § 8 Abs. 1 Bauwerke, technische Einrichtungen, Lichtmasten, Schaltkästen, Verkehrszeichen oder Verkehrsleit- und Sicherungsanlagen verunreinigt, beklebt oder besteigt,
6. entgegen den Verboten des § 8 Abs. 2 Denkmäler, Gedenkstätten, Gedenktafeln, Skulpturen und Brunnenanlagen besteigt, beklebt oder verunreinigt,
7. entgegen den Verboten des § 8 Abs. 3 eine Verkehrsfläche oder Anlage über das übliche Maß hinausgehend verunreinigt,
8. entgegen den Verboten des § 8 Abs. 4 Gartenabfälle, Bauschutt oder Laub auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen ein- oder aufbringt,
9. entgegen den Verboten des § 8 Abs. 5 Verkehrsflächen besprüht oder bemalt,
10. entgegen den Verboten des § 8 Abs. 6 wild lebende Tiere füttert,
11. entgegen den Verboten des § 9 Abs. 1 Haus-, Garten- und Gewerbemüll in den von der Stadt aufgestellten Papierkörbe entsorgt,
12. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb des dort festgesetzten Zeitraumes auf Verkehrsflächen oder Anlagen abstellt oder Verkehrsteilnehmer mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet oder nicht sicherstellt, dass die Behältnisse durch Wind oder Tiere nicht bewegt oder zerstört werden können,
13. entgegen den Verboten des § 10 Abs. 1 Fahrzeuge oder Anhänger auf Anlagen reinigt oder repariert,
14. entgegen § 10 Abs.2 nicht sicherstellt das andere nicht behindert oder erheblich belästigt werden und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird oder nicht sicherstellt, dass das Waschwasser ungehindert abfließen kann,
15. entgegen § 10 Abs. 3 auf Verkehrsflächen Unterböden oder Motorräume reinigt,
16. entgegen § 10 Abs. 4 auf Verkehrsflächen Fahrzeuge repariert,
17. entgegen den Verboten des § 11 Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen von Verkehrsflächen und Anlagen verstellt, abdeckt oder zuschüttet oder dazugehörige Hinweisschilder verstellt abdeckt oder verschüttet,
18. entgegen § 12 Abs. 1 als Verantwortlicher Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden nicht so anbringt, dass sie nicht auf Verkehrsflächen und Anlagen herabstürzen können,
19. entgegen § 12 Abs. 2 als Verantwortlicher Schneeübergänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen nicht unverzüglich entfernt oder unverzüglich erforderliche Absperrmaßnahmen vornimmt,
20. entgegen § 14 Abs.1 als Verantwortlicher nicht dafür Sorge trägt, dass beim Streichen von Hauswänden und Gebäudeteilen, die an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen, keine Vorsorge trifft, dass diese und vorbeikommende Passanten durch herablaufende oder tropfende Farbe verschmutzt werden,
21. entgegen § 14 Abs.2 als Verantwortlicher nicht dafür Sorge trägt, dass frisch gestrichene Zäune, Mauern, Türen an Verkehrsflächen oder Anlagen bis zum vollständigen Abtrocknen durch gut sichtbare Hinweisschilder gekennzeichnet sind,
22. entgegen § 15 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt anzeigt
23. entgegen § 15 Abs. 2 andere Stoffe als nur naturbelassenes und durchgetrocknetes Holz verbrennt,
24. entgegen § 15 Abs. 3 keine Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat, Anwohner oder Benutzer von Verkehrsflächen oder Anlagen durch Rauch nicht zu belästigt,
25. § 15 Abs. 4 ein offenes Feuer bei lang anhaltender trockener Witterung oder ab Windstärke 4 entfacht,

26. entgegen § 15 Abs. 5 das Mitführen von entzündeten Fackeln auf Verkehrsflächen oder Anlagen der Stadt nicht anzeigt,
 27. entgegen § 17 Abs. 2 Bienenstände so aufstellt, das Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden,
 28. entgegen § 18 Abs. 2 Hunde in den dort genannten Anlagen und auf den dort genannten Verkehrsflächen nicht angeleint führt,
 29. entgegen § 19 als Verantwortlicher nicht dafür Sorge trägt, dass Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze auf Verkehrsflächen oder Anlagen hinausragt,
 30. entgegen § 20 Abs.1 als Grundstückseigentümer die von der Stadt festgesetzte Hausnummer nicht wie in Abs. 3 bis 7 festgesetzten Art und Weise befestigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 30 OBG in Verbindung mit dem OWiG von der Ordnungsbehörde verfolgt und mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000 € geahndet werden.
- (3) Der in der Anlage I enthaltene Tatbestandskatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Einzelfallregelung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 27.04.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde/Spree, den

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde/Spree
vom**

Anlage I zu § 22

Tatbestandskatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Der Tatbestandskatalog enthält die häufiger vorkommenden Tatbestände und setzt die Regelsätze für die Verwarnungen und Bußgelder fest.

Fehlende Tatbestände können ebenfalls in Anlehnung an die vorhandenen geahndet werden.

Die Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehungsweise und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Von den Regelsätzen kann bei Vorsatz und/oder besonderen Tatumständen abgewichen werden.

Lfd. Nr.	Verletzte Norm und Tatbestand	Regelsatz in €
1	Störung der öffentlichen Ordnung	
1.1	entgegen § 4 Abs. 1 bis 5 die öffentliche Ordnung stört, Personen und Sachen gefährdet bzw. in unzumutbarer Weise belästigt, Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen Nächtigen oder Campen Bänke und andere Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum • zweckentfremdetes Benutzen • Entfernen Füße auf Sitzfläche stellen Benutzen von Spiel- und Sportgeräten auf Verkehrsflächen und Anlagen	10,00 15,00 10,00 15,00 10,00 10,00
1.2	entgegen § 5 Abs. 1 dauerhaft in Verbindung mit Alkoholgenuss auf Verkehrsflächen oder Anlagen verweilt und die Nutzung der Verkehrsfläche oder Anlage durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert,	5,00 – 15,00
1.3	entgegen § 5 Abs. 2 alkoholische Getränke in der unmittelbaren Umgebung von Kinderspielplätzen, Kindertagesstätten, Sportstätten, Schulen und Schulhöfen verzehrt,	20,00
1.4	verbotswidrig die in § 6 genannten Druckschriften verteilt,	30,00
1.5	entgegen den Verboten des § 8 Abs. 1 Bauwerke, technische Einrichtungen, Lichtmasten, Schaltkästen, Verkehrszeichen	50,00 - 80,00

Stand 14.5.2014

	oder Verkehrsleit- und Sicherungsanlagen verunreinigt, beklebt oder besteigt,	
1.6	entgegen den Verboten des § 8 Abs. 2 Denkmäler, Gedenkstätten, Gedenktafeln, Skulpturen und Brunnenanlagen besteigt, beklebt oder verunreinigt	30,00 – 50,00
1.7	entgegen den Verboten des § 8 Abs. 3 eine Straße oder Anlage über das übliche Maß hinausgehend verunreinigt, Glasflaschen, Gläser Blechbüchsen, Flaschen u. a. Verpackungen aus Plastik Verpackungen aus Papier oder Pappe, Zigarettenkippen Hundekot sonstiger Abfall	30,00 20,00 10,00 50,00 20,00 - 100,00
1.8	entgegen den Verboten des § 8 Abs. 4 Gartenabfälle, Bauschutt oder Laub auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen ein- oder aufbringt,	50,00 – 100,00
1.9	entgegen den Verboten des § 8 Abs. 5 Verkehrsflächen besprüht oder bemalt	5,00-30,00
1.10	entgegen den Verboten des § 8 Abs. 6 wild lebende Tiere füttert,	5,00 – 50,00
1.11	entgegen den Verboten des § 9 Abs. 1 Haus-, Garten- und Gewerbemüll in von der Stadt aufgestellten Papierkörben entsorgt,	30,00
1.12	entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb des dort festgesetzten Zeitraum auf Verkehrsflächen oder Anlagen abstellt oder Verkehrsteilnehmer mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet oder nicht sicherstellt, dass die Behältnisse durch Wind oder Tiere nicht bewegt oder zerstört werden können, Abfall- und Mülltonnen „Gelber Sack“ Sperrmüll	20,00 mit Behinderung 40,00 20,00 mit Behinderung 40,00 100,00

		mit Behinderung 200,00
1.13	entgegen den Verboten des § 10 Abs. 1 Fahrzeuge oder Anhänger auf öffentlichen Anlagen reinigt oder repariert,	50,00
1.14	entgegen § 10 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass andere nicht behindert oder erheblich belästigt werden und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird oder nicht sicherstellt, dass das Waschwasser ungehindert abfließen kann.	50,00 mit Behinderung 100,00
1.15	entgegen § 10 Abs. 3 auf Verkehrsflächen Unterböden oder Motorräume reinigt,	50,00
1.16	entgegen § 10 Abs. 4 auf Verkehrsflächen Fahrzeuge repariert	10,00 - 50,00
1.17	entgegen den Verboten des § 11 Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen von Verkehrsflächen und Anlagen verstellt, abdeckt oder zuschüttet oder dazugehörige Hinweisschilder verstellt abdeckt oder verschüttet,	20,00 – 50,00
1.18	entgegen § 12 Abs. 1 als Verantwortlicher Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden so anbringt, dass sie nicht auf Verkehrsflächen und Anlagen herabstürzen können,	30,00
1.19	entgegen § 12 Abs. 2 als Verantwortlicher Schneeübergänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen nicht unverzüglich entfernt oder unverzüglich erforderliche Absperrmaßnahmen vornimmt,	20,00 – 50,00
1.20	entgegen § 14 Abs.1 als Verantwortlicher nicht dafür Sorge trägt, dass beim Streichen von Hauswänden und Gebäudeteilen, die an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen, keine Vorsorge trifft, dass diese und vorbeikommende Passanten durch herablaufende oder tropfende Farbe verschmutzt werden,	20,00
1.21	entgegen § 14 (2) als Verantwortlicher nicht dafür Sorge trägt, dass frisch gestrichene Zäune, Mauern, Türen an Verkehrsflächen oder Anlagen bis zum vollständigen Abtrocknen	10,00

	durch gut sichtbare Hinweisschilder gekennzeichnet sind,	
2	Brandschutz	
2.1	entgegen § 15 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt anzeigt	20,00
2.2	entgegen § 15 Abs. 2 andere Stoffe als nur naturbelassenes und durchgetrocknetes Holz verbrennt,	50,00 – 100,00
2.3	entgegen § 15 Abs. 3 keine Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat, Anwohner oder Benutzer von Verkehrsflächen oder Anlagen durch Rauch nicht zu belästigen,	50,00
2.4	§ 15 Abs. 4 ein offenes Feuer bei lang anhaltender trockener Witterung oder ab Windstärke 4 entfacht,	100,00
2.5	entgegen § 15 Abs. 5 das Mitführen von entzündeten Fackeln auf Verkehrsflächen oder Anlagen der Stadt nicht anzeigt,	30,00
3	Tiere	
3.1	entgegen § 17 Abs. 2 Bienenstände so aufstellt, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch An- und Abflug der Bienen gefährdet werden,	20,00
3.2	entgegen § 18 Abs. 2 Hunde in den dort genannten Anlagen und auf den dort genannten Verkehrsflächen nicht angeleint führt,	30,00
4	Grundstücke	
4.1	entgegen § 19 als Verantwortlicher nicht dafür Sorge trägt, dass Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze auf Verkehrsflächen oder Anlagen hinausragt,	20,00 mit Behinderung 50,00
4.2	entgegen § 20 Abs.1 als Grundstückseigentümer die von der Stadt festgesetzte Hausnummer nicht wie in Abs. 3 bis 7 festgesetzten Art und Weise befestigt	20,00